

Vorlage-Nr.: **2693-2015/DaDi**

Aktenzeichen: 792-001

Fachbereich: 210.1 - Grundsatzfragen, Strategie, Controlling, Beteiligungen

Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordneter*
L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **ivm GmbH Änderung Gesellschaftsvertrag**

Beschlussvorschlag:

Der Anpassung des Gesellschaftszweckes in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der ivm GmbH und der den Gesellschaftszweck detaillierenden Aufgabenvereinbarung wird zugestimmt.

Begründung:

Das Finanzamt Frankfurt führte eine Umsatzsteuersonderprüfung bei der ivm GmbH durch. Im Zuge dieser Sonderprüfung vertrat zunächst das Finanzamt die Ansicht, dass sämtliche Zuwendungen an die ivm GmbH, einschließlich der Zuwendungen der Gesellschafter, mit 19 % umsatzsteuerpflichtig sind, da die Gesellschaft in vollem Umfang unternehmerisch tätig sei. Nach langen Verhandlungen einigte man sich im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auf einen Kompromiss.

Dieser Kompromiss sieht vor, zukünftig anhand konkreter Kriterien eine Zuordnung aller Projekte und Tätigkeiten der ivm GmbH in einen unternehmerischen und nicht unternehmerischen Bereich vorzunehmen.

Damit dieser Tätigkeitsaufteilung zukünftig besser Rechnung getragen werden kann, werden Änderungen in § 2 Abs. 2 (Gesellschaftszweck) des Gesellschaftsvertrages und der den Gesellschaftszweck detaillierenden Aufgabenvereinbarung notwendig.

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages beinhalten Anpassungen derart, dass nicht mehr per se eine unternehmerische Tätigkeit der ivm GmbH vorliegt. Der grundsätzliche Gesellschaftszweck bleibt unverändert.

Da in der ursprünglichen Aufgabenvereinbarung sehr konkrete Aufgabenzuweisungen und Projekte benannt werden, wurde auch diese grundsätzlich überarbeitet. Sie benennt nun allgemeiner formulierte mögliche Aufgaben und Rollen, die die ivm GmbH im Rahmen ihrer Tätigkeit übernehmen kann. Die Differenzierung wurde so gewählt, dass sich die mit dem Finanzamt abgestimmten Kriterien zur Einordnung in den unternehmerischen und nicht unternehmerischen Bereich wiederfinden.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist an dieser Gesellschaft zu 3,11 % beteiligt und muss somit als Gesellschafter dieser geplanten Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmen.

Da es sich bei dieser Änderung des Gesellschaftsvertrages um keine der im § 30 HKO genannten Punkte der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages handelt, da der grundsätzliche Gesellschaftszweck unverändert bleibt und nur Formulierungsanpassungen vorgenommen werden, ist dieser Beschluss dem Kreisausschuss zur abschließenden Beschlussfassung, sowie dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Kreistag zur Kenntnisnahme, vorzulegen.

Anlagen:

- Gesellschaftsvertrag ivm GmbH § 1 und § 2 (neue Version)
- Gesellschaftsvertrag ivm GmbH § 1 und § 2 (alte Version)
- Aufgabenvereinbarung ivm GmbH (neue Version)
- Aufgabenvereinbarung ivm GmbH (alte Version)
-